

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen (in der Elbmarsch) im Landkreis Lüchow-Dannenberg

vom 1. August 1974

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24.6.1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 23. Januar 1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg ausgegeben am 16. Februar 1973, Nr. 4, S. 115) verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemarkungen Hitzacker, Nienwedel, Seerau, Grabau, Pisselberg, Predöhsau, Penkefitz, Dannenberg, Breese in der Marsch, Landsatz, Damnatz werden - soweit sie im Außenbereich liegen (außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach dem Katasterstand vom 1.2.1973 wie folgt begrenzt:

Im Westen:

Durch das an der Einmündung in die Elbe beginnende Ostufer der Jeetzel, Jeetzelarm östlich der Stadtinsel Hitzacker, die L 231 in südlicher Richtung bis zur Bahnbrücke.

Im Süden:

Die Bahnstrecke Lüneburg-Dannenberg-Dömitz bis zur Straßenüberführung K 14.

Im Osten:

Die K 14 bis Damnatz-Elbdeich, den Elbdeich in nördlicher Richtung bis zum Fischerkrug.

Im Norden:

Die Bühnenköpfe der Elbe, verbunden durch eine gedachte Linie von Damnatz, Fischerkrug, bis Hitzacker-Jeetzelmündung.

Soweit Grenzen an Straßen, Wegen, Deichen und Gleiskörpern verlaufen, liegen diese außerhalb des Schutzgebietes.

(3) Für den Umfang der Gebietsausweisung ist die Eintragung der Grenzen in einer Karte (Ausschnitt der Topographischen Karten im Maßstab 1:25000, Blatt 2832 Dannenberg, Ausgabe 1958 und Blatt 2833, Ausgabe 1958) allein maßgeblich.

Diese Karte ist beim Landkreis Lüchow-Dannenberg als unterer Naturschutzbehörde hinterlegt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Lüneburg als höherer Naturschutzbehörde, beim Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz - Landschaftspflege - Vogelschutz - in Hannover, bei der Samtgemeinde Dannenberg und den Gemeinden Hitzacker, Dannenberg, Damnatz.

Die Karte und ihre Ausfertigungen können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge an offenen Gewässern zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg als unterer Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen, Verunstaltungen oder Beeinträchtigungen dienen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Zulässigkeitserklärung des Landkreises Lüchow-Dannenberg als unterer Naturschutzbehörde folgende Veränderung:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (einschließlich der Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie von Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Errichtung von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Anlage von Teichen,
- g) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen und Bächen sowie von landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsbrocken,
- h) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,
- i) die in § 4 Abs. 1 a - c genannten Maßnahmen, sofern der Landkreis Lüchow-Dannenberg widerspricht.

(2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Wirkungen dienen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Zulässigkeitserklärung ersetzt nicht etwa eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

(1) Dem Landkreis Lüchow-Dannenberg sind schriftlich anzuzeigen:

- a) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen (z. B. Kahlschlag ohne Wiederaufforstung),
- b) die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- c) das Errichten von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden als Folge einer Änderung der Nutzform.

(2) Mit der Ausführung der in Abs. 1 a, b und c genannten Maßnahmen kann begonnen werden, wenn der Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Anzeige widerspricht und die Vorhaben nicht nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig sind.

(3) Der Landkreis darf nur widersprechen, sofern zu befürchten ist, daß die in § 2 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen eintreten.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Die Bestimmungen des Nieders. Bodenabbaugesetzes vom 15.3.1972 bleiben unberührt.
5. der motorisierte Anliegerverkehr und der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr,
6. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung.
7. Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften.

§ 6

Wer ohne die nach §§ 3 und 4 erforderlichen Genehmigungen oder entgegen einem Verbot nach § 2 Änderungen durchführt, hat auf Verlangen des Landkreises Lüchow-Dannenberg den alten Zustand wieder herzustellen oder die durch die rechtswidrigen Änderungen verursachten Schäden und Verunstaltungen der Landschaft auf andere Weise im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zu beseitigen.

§ 7

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und § 4 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Paasche
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Meiner
Landrat

Am 30.9.1974 im Amtsblatt Nr. 22 für den Regierungsbezirk Lüneburg veröffentlicht.

